

Standesrecht

Aktuelles zum pactum de palmario

Beitrag im Info 4/03

Im letzten Info des vergangenen Jahres hat der Vorstand eine erste ausführliche Information und Anwendungshilfe zum pactum de palmario publiziert. Das pactum de palmario ist bekanntlich seit dem 1. Januar 2004 aufgrund der Übernahme der SAV Richtlinien anlässlich der Mitgliederversammlung im Sommer 2003 auch im Kanton Zürich zulässig (Art. 19 Abs. 3). In zahlreichen Kantonen in der Westschweiz ist das pactum de palmario schon längere Zeit gebräuchlich.

Wir vertraten dabei die Auffassung, dass ein zulässiges pactum de palmario dann vorliege, wenn das mit der Klientenschaft vereinbarte Basis-Stundenhonorar zumindest kostendeckend sei.

Was beinhaltet der Begriff „Honorar“?

Der Vorstand hat die Frage in den vergangenen Monaten weiter diskutiert und auch der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zürich (AK) unterbreitet, insbesondere auch deshalb, weil die AK in der Vergangenheit die Zulässigkeit des pactum de palmario verneint hat (vgl. Info 4/03). Wir sind dabei zur Überzeugung gelangt, dass nur gerade kostendeckend dem Begriff „Honorar“ nicht gerecht wird. Der Begriff „Honorar“ umfasst im Gegensatz zur reinen Kostendeckung immer auch einen Honoraranteil, und sei dieser auch noch so gering.

Obwohl es die AK ablehnt, Gesetzesauslegungen in abstracto vorzunehmen, haben wir Hinweise, dass auch die AK dieser Auffassung ist.

Dies bedeutet, dass dann von einem unzulässigen pactum de quota litis auszugehen ist, wenn das fest vereinbarte Basis-honorar nur die Kosten deckt; ein zulässiges pactum de palmario liegt dagegen immer dann vor, wenn im vereinbarten Basishonorar neben der reinen Kostendeckung zumindest ein kleiner Honoraranteil enthalten ist.

Wie berechne ich den „richtigen“ Stundensatz?

Wie bereits im Info 4/03 festgehalten, ist der Kostendeckungssatz von Kanzlei zu Kanzlei verschieden und es können an dieser Stelle keine für alle massgebenden Richtwerte für Stundensätze angegeben werden, die – plus einen Honoraranteil – sicher zulässig wären. Hinweise zum Kostendeckungsgrad gibt die von unserem Verband im Jahre 1999/2001 durchgeführte Praxiskostenanalyse, deren Zusammenfassung im MEMBER-Bereich (Service-Dokumente) unserer Website heruntergeladen werden kann.